

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ulrich Schneider, Kai Gehring und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14387 –**

Umsetzung kinder- und familienpolitischer Zielsetzungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine moderne Familienpolitik muss dem Wandel unserer Gesellschaft gerecht werden. Insbesondere die veränderten Familienformen und Rahmenbedingungen, wie die wachsende Zahl von Patchworkfamilien oder Alleinerziehenden, erfordern unterschiedliche Lösungsansätze der Politik.

Daher stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die Bundesregierung in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik aus dieser Tatsache abgeleitet hat.

1. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, neben dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen auch die Qualität frühkindlicher Betreuung zu verbessern, damit die Einrichtungen ihrem Bildungsauftrag gerecht werden können?

Zur Sicherstellung einer guten Betreuungsqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen unterstützt der Bund die Länder bis 2014 mit Betriebskostenzuschüssen in Höhe von rund 2,7 Mrd. Euro und ab 2015 mit jährlich 845 Mio. Euro. Diese Mittel fließen über die Umsatzsteuerverteilung dauerhaft in die Länderhaushalte und zwar unabhängig davon, ob die Plätze tatsächlich schon vorhanden sind. Die Länder erhalten hierdurch Planungssicherheit und erhebliche finanzielle Unterstützung für die Implementierung und Sicherung von Qualität bei der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit dem Bundeskinderschutzgesetz Regelungen mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung auf den Weg gebracht. Das Instrument der Qualitätsentwicklung ist in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen verbindlich vorgeschrieben und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung auferlegt, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Außerdem fördert

die Bundesregierung mit unterschiedlichen Programmen die Entwicklung und nachhaltige Etablierung qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung.

Hervorzuheben sind hier die Offensive „Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“, die in rund 4000 Schwerpunkt-Kitas eine alltagsintegrierte und systematische frühe Sprachförderung stärkt (www.fruehechancen.de) sowie das Serviceprogramm „Anschwung für frühe Chancen“, das den Aus- und Aufbau lokaler Initiativen für frühkindliche Entwicklung unterstützt (www.anschwung.de). Das im August 2013 neu startende Programm „Lernort Praxis“, das die Professionalisierung der Praxisphasen in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung stärkt, wird ebenso einen weiteren wichtigen Beitrag für die Qualität der frühkindlichen Betreuung leisten.

Um die Zahl der männlichen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Mehr Männer in Kitas“ aufgelegt (www.koordination-maennerinkitas.de). Ziel des Programms ist es u. a. deutlich zu machen, dass so genannte Care-Aufgaben im persönlichen wie im professionellen Bereich auch von Männern übernommen werden können, sowie geschlechterbewusste Arbeit mit Kindern und im Team in den beteiligten Einrichtungen zu verankern. Eine Studie (Tandem-Studie) untersucht mögliche Geschlechterdifferenzen im Umgang von Erzieherinnen und Erziehern mit Kindern.

Die Ergebnisse aller laufenden Prozesse werden Grundlage für weiteres politisches Handeln sein.

2. Wie spiegelt sich die Prioritätensetzung in der Regierungspolitik wider, dass die Finanzierung der Kinderbetreuung vor dem weiteren Ausbau familienpolitischer Transferzahlungen Vorrang haben muss?

Familien benötigen unterstützende Leistungen, Zeit für gegenseitige Verantwortung und eine zuverlässige Infrastruktur. Jede Familie soll selbst wählen können, wie sie ihr Familienleben gestaltet. Die Maßnahmen und Ziele der Bundesregierung sind darauf ausgerichtet, den Familien gute Rahmenbedingungen für die Verwirklichung ihrer eigenen Lebensentwürfe zu schaffen. Dabei geht es insbesondere um die wirtschaftliche Stabilität und soziale Teilhabe der Familien, die gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das Wohlergehen und die Förderung der Kinder, die Wahlfreiheit sowie die Verwirklichung von Kinderwünschen.

Die Chance eines Kindes auf Teilhabe an Betreuungs- und Bildungsangeboten darf nicht davon abhängen, an welchem Ort in Deutschland das Kind aufwächst. Aus diesem Grund unterstützt die Bundesregierung den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen in den Ländern für Kinder unter drei Jahren bis 2014 mit insgesamt 5,4 Mrd. Euro und davon allein rund 2,7 Mrd. Euro bis 2014 und ab 2015 mit dauerhaft jährlich 845 Mio. Euro für die Sicherstellung von Qualität in der Betreuung durch Beteiligung an den laufenden Kosten. Außerdem wurde ein Programm aufgelegt, das kommunalen Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden sowie Unternehmen und Privatpersonen mit kommunalem Bezug eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung aus Mitteln der KfW Bankengruppe zur Verfügung stellt.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Lebenspartnerschaften, im Steuerrecht, bei Adoptionen und im Beamtenrecht mit der Ehe gleichzustellen?

Folgende Maßnahmen zur steuerlichen Gleichstellung wurden ergriffen:

1. Einkommensteuergesetz (EStG): Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern für das gesamte Einkommensteuergesetz („Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013“, BGBl. I S. 2397),
2. Umsatzsteuergesetz (UStG): Durch Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe c des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 wurde § 4 Nummer 19 Buchstabe a UStG dergestalt geändert, dass nunmehr (u. a.) neben Ehegatten auch Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift gelten,
3. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: Vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern mit Ehegatten rückwirkend ab 1. August 2001 (Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1768),
4. Grunderwerbsteuergesetz: Vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern mit Ehegatten rückwirkend ab 1. August 2001 (Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010, BGBl. I Seite 1768, und Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013, BGBl. I S. 1809).

Im Adoptionsrecht prüft die Bundesregierung, wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 (1 BvL 1/11 u. a.) umzusetzen ist. Die vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Umsetzungsfrist wird für das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden.

Im Beamtenrecht sind durch das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) alle ehebezogenen gesetzlichen Regelungen in den Bereichen Besoldung, Versorgung und Beihilfe auf Lebenspartnerschaften übertragen worden. Die meisten Vorschriften des Gesetzes sind rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) ist der Anspruch auf den Familienzuschlag entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend auch für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2008 gewährt worden.

4. Was wurde unternommen, die Einrichtung eines Rechtsinstituts „Verantwortungsgemeinschaft“, das mit Rechten und Pflichten der Ehe ausgestattet ist, voranzutreiben?

Die Bundesregierung prüft die Anregungen aus dem politischen Raum.

5. Plant die Bundesregierung eine Änderung der „Richtlinie des BMFSFJ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“, sodass alle Menschen unabhängig vom Familienstand den Zugang zur Reproduktionsmedizin ermöglicht wird?

Die „Richtlinie des BMFSFJ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ orientiert sich an der bundesgesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Änderung ist deshalb derzeit nicht vorgesehen.

6. Was wurde unternommen, einen Grundfreibetrag von 8 004 Euro für Erwachsene und Kinder einzuführen sowie das Kindergeld auf 200 Euro pro Kind und Monat anzuheben?

Die Bundesregierung strebt nicht an, den altersunabhängigen Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 EStG auf das Niveau vor 2013 zu senken. Das Kindergeld liegt für das vierte und jedes weitere Kind über 200 Euro monatlich.

7. Hat die Bundesregierung Schritte unternommen, die Steuerklasse V, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit besonders für Frauen nach einer Familienpause steuerlich häufig unattraktiv erscheinen lässt (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 7), abzuschaffen?

Die für Ehegatten vorgesehene Möglichkeit zur Wahl der Steuerklassenkombination III/V ist beibehalten worden. Darüber hinaus steht den Ehegatten seit dem Jahr 2010 die Wahl des Faktorverfahrens (IV/IV mit Faktor) offen.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um das Elterngeld an das Brutto- und nicht an das Nettoerwerbseinkommen anzuknüpfen, damit eine Schlechterstellung von Eltern aufgrund der Wahl einer ungünstigen Steuerklasse vermieden wird, solange diese noch besteht (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 34).

Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt eines Kindes wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils. Dabei wird an dessen maßgebliches Nettoeinkommen angeknüpft, da dieses den tatsächlichen wirtschaftlichen Verfügungsrahmen des Elternteils bzw. der Familie im Jahr vor der Geburt besser abbilden kann als das Bruttoeinkommen.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Nettoeinkommens werden vom Bruttoeinkommen unter anderem Abzüge für Steuern vorgenommen. Diese werden nach den Neuregelungen durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs für Geburten ab dem 1. Januar 2013 anhand des in der Lohnabrechnung gebräuchlichen Programmablaufplans für die Steuerberechnung im Lohnsteuerverfahren ermittelt. Aufgrund der Berücksichtigung individueller Abzugsmerkmale, wie zum Beispiel der Lohnsteuerklasse, liegen die veranschlagten Abzüge möglichst nah an den tatsächlichen Abzügen.

Bei Einkünften aus ausschließlich nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich die Steuerklasse berücksichtigt, die für den letzten Monat des vorgeburtlichen Einkommensbemessungszeitraums mit entsprechenden Einkünften gegolten hat. Hat sich die Steuerklasse im Bemessungszeitraum geändert, ist die frühere Steuerklasse maßgeblich, wenn diese in der überwiegenden

Zahl der Monate des Bemessungszeitraums mit entsprechenden Einkünften gegolten hat. Hat keine Steuerklasse überwiegend gegolten, ist die zuletzt eingetragene zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Regelungsrahmens können die Steuerabzüge durch die Wahl der Steuerklassen beeinflusst werden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Diese Vorgehensweise bei der Einkommensermittlung entspricht den Zielen des Elterngeldes, den Familien ihren wirtschaftlichen Stand im Jahr vor der Geburt ihres Kindes zu sichern, zu diesem Zweck ein repräsentatives Einkommen zu ermitteln und zugleich eine angemessene Verwaltungspraktikabilität zu bieten.

9. Inwiefern hat die Bundesregierung bei den gesetzlichen Änderungen des Elterngeldes die Interessen von Selbständigen stärker berücksichtigt (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 34)?

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs wurde insbesondere die Einkommensermittlung für Selbstständige für ihre ab dem 1. Januar 2013 geborenen Kinder vereinfacht. So entfällt der bisherige vielfach sehr aufwändige Nachweis des vorgeburtlichen Einkommens beispielsweise anhand von Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, welche in der Regel gesondert für den Zweck der Elterngeldberechnung erstellt werden mussten. Stattdessen wird das Einkommen vor der Geburt nun einheitlich auf Grundlage des Steuerbescheides ermittelt. Gesonderte elterngeldrechtliche Einkommensaufstellungen sind nur noch für Einkommen während des Elterngeldbezuges erforderlich. Dabei werden die Betriebsausgaben grundsätzlich als Pauschale in Höhe von 25 Prozent abgezogen, wodurch auch an dieser Stelle eine aufwändige Nachweisführung entfällt. Die tatsächlichen Betriebsausgaben werden auf Antrag berücksichtigt.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Elternzeitregelung so umzugestalten, dass sie unbürokratisch und flexibel auch wochen- oder tageweise im Rahmen eines Zeitbudgets im Einvernehmen mit den Arbeitgebern gewährt werden kann (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 34)?

Nach den bestehenden Regelungen ist eine Verteilung der Elternzeit auf zwei Zeitabschnitte ohne Zustimmung des Arbeitgebers und die Verteilung der Elternzeit auf mehr als zwei Zeitabschnitte mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. In diesem Rahmen kann die Elternzeit auch wochen- oder tageweise in Anspruch genommen werden.

11. Wann legt die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative vor, um die Benachteiligung zu beenden, die Eltern beim Elterngeld erleben, wenn sie sich für eine gemeinsame Teilzeitregelung entscheiden (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 34)?

Die Bundesregierung arbeitet im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze an einer Weiterentwicklung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Geprüft wird insbesondere die Frage, wie den Bedürfnissen der Eltern durch flexiblere Regelungen noch besser Rechnung getragen werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung eines Teilerngeldes, das Eltern mit Teilzeiteinkommen weitere Gestaltungsspielräume eröffnet, geprüft.

12. Mit welchen Schritten und welchem Zeithorizont plant die Bundesregierung die Umstellung von Objekt- auf die Subjektförderung bei der Kinder-tagesbetreuung (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 34)?

Im Laufe der Legislaturperiode konnte mit den Ländern eine Einigung dahingehend erzielt werden, den Ausbau von Kita-Plätzen durch Erhöhung des Sondervermögens für den Bau und die Einrichtung neuer Betreuungsplätze zu fördern.

13. Inwiefern hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass sie die Einführung eines Betreuungsgeldes ablehnt (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 34)?

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes tritt am 1. August 2013 in Kraft. Es wird von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Der Deutsche Bundestag hat darüber hinaus am 28. Juni 2013 das Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes beschlossen. Danach können Eltern, die das Betreuungsgeld für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder ein Bildungsparen einsetzen, einen Bonus von 15 Euro/Monat erhalten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Betreuungsgeldes wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vorlegen.

14. Inwiefern hat die Bundesregierung die Benachteiligung biologischer Väter beim gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Elternteile durch die Möglichkeit einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung zur Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts beendet (Programm der FDP zur Bundestagswahl 2009, Seite 35)?

Die am 19. Mai 2013 in Kraft getretenen neuen Regelungen zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ermöglichen es auch unverheirateten Vätern, die elterliche Sorge für ihr Kind zu übernehmen. Der Vater kann die Mitsorge oder die alleinige Sorge nun auch dann erlangen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt. Nach der Zielsetzung des Gesetzes sollen auch nicht miteinander verheiratete Eltern die Verantwortung für ihr Kind grundsätzlich gemeinsam ausüben; der Vater bleibt nur dann von der Sorgeverantwortung ausgeschlossen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. In Fällen, in denen kindeswohlrelevante Gründe gegen eine gemeinsame Sorge nicht im Raum stehen, soll das Gericht zudem die gemeinsame Sorge in einem vereinfachten Verfahren zusprechen.

15. Mit welchen Gesetzesinitiativen hat sich die Bundesregierung für die Stärkung der Kinderrechte eingesetzt, bzw. welche Initiativen plant sie?

Die Bundesregierung hat sich mit einer Vielzahl an Maßnahmen für die Stärkung der Kinderrechte eingesetzt.

Im Folgenden werden daher nur beispielhaft einige relevante Gesetzesinitiativen benannt, mit denen die Bundesregierung unter anderem das Recht auf Schutz, das Recht auf Anhörung und Beteiligung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Kontakt zu den Eltern gestärkt hat.

- Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die Grundlage für einen aktiven und wirksamen Kinderschutz gelegt. Das Gesetz bringt Prävention und Intervention

gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren – angefangen bei den Eltern, über die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht, und Kinder und Jugendliche unmittelbar selbst.

- Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) verbessert den Schutz kindlicher und jugendlicher Opfer im Strafverfahren in mehreren Bereichen (z. B. im Verfahren selbst durch vermehrte Zulassung von Videoaufzeichnungen und vereinfachten Ausschluss der Öffentlichkeit; durch häufigere Möglichkeiten der Klageerhebung unmittelbar vor den Landgerichten; längere Verfolgbarkeit der Taten; Qualifikation von Jugendstaatsanwälten).
- Mit dem Gesetz zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, das am 29. Dezember 2012 in Kraft getreten ist, hat Deutschland die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur VN-Kinderrechtskonvention anerkannt. Als dritter Staat weltweit hat Deutschland daraufhin am 28. Februar 2013 das Fakultativprotokoll ratifiziert. Mit dem Fakultativprotokoll erhalten Kinder die Möglichkeit, auf internationaler Ebene gegen Verletzungen ihrer Rechte vorzugehen.
- Am 28. Juli 2011 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms (BGBl. I S. 1474) – in Kraft getreten.
- Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird – flankierend zu den Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz – § 3 der Baunutzungsverordnung dahingehend geändert, dass Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, in reinen Wohngebieten künftig nicht nur ausnahmsweise, sondern allgemein zulässig sind. Die Änderung tritt am 20. September 2013 in Kraft.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) wurde u. a. das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich im Gesetz verankert und die Pflicht des Vormunds zur Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels stärker hervorgehoben.
- Mit dem Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket kommt die Bundesregierung insbesondere in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, in der Sozialhilfe sowie für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ihrer besonderen Verantwortung für rund 2,5 Millionen anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Deutschland nach. Die darin geregelten Bildungs- und Teilhabeleistungen dienen der Sicherung des spezifischen sozio-kulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Mit Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland am 24. März 2009 wurden die Rechte von Kindern mit Behinderungen auf deren besonderen Belange hin konkretisiert.
- Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe wird der Zugang für Kinder und Jugendliche zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verbessert.

- Kinder und Jugendliche sind eine zentrale Zielgruppe des vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 2013 beschlossenen Gesetzes zur Förderung der Prävention, das die primäre und sekundäre Prävention bei Kindern ausbauen soll.

16. Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Vorbehalt bei der bereits ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention aufzuheben?

Die Bundesregierung hat die Vorbehalte zur VN-Kinderrechtskonvention am 15. Juli 2010 zurückgenommen.